

	Regelplan B II/1 Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog) geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog) Querabspernung durch Absperrschrankengitter mit mindestens 3 gelben einseitigen Warnleuchten und doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte Wegbegrenzungen in gelber Markierung Längsabspernung zur Fahrbahn durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraße oder Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2 2) ☐ Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Baufeld und Fahrbahn ☐ erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet 3) ☐ angerammt 4) ☐ geringe Verkehrsstärke: 30 – 50 m ☐ Richtungsfahrbahn: 70 – 100 m 05.21
--	---